

Umsatzsteuer to go



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777

Ralph Kammermeier **Steuerberater, Fachberater für** **Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete: Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



Abgrenzung

Lieferung von Speisen (7 % USt)

und

sonstige Leistung (19 % USt)

1. Lieferungen

Lieferung von Speisen

- Abgabe von Speisen und Getränken ohne Dienstleistungselement



- **Unschädlich:**
 - ↳ Mit der Vermarktung verbundene Dienste

Kriterien für Speisenlieferung:

- Zubereitung beschränkt sich auf einfache, standardisierte Handlungen
- nicht auf individuelle Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern aufgrund der allgemein vorhersehbaren Nachfrage ständig oder in bestimmten Abständen vorbereitet
- kein Kellnerservice (Anliefern, z. B. Pizzaservice ist unschädlich)
- keine Beratung des Kunden
- keine geschlossenen, temperierten Räume für den Verzehr

- keine Garderobe, keine Toiletten
- keine Bereitstellung von Geschirr und Mobiliar

Unschädlich:

Einweggeschirr und behelfsmäßige Vorrichtungen (z. B. ganz einfache Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit, Ablagebrett, Abfallbehälter)

- nur geringfügiger personeller Einsatz



2. sonstige Leistungen

sonstige Leistungen

- Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle



Kriterien für die sonstige Leistung (Restaurationsumsatz)

- Dekoration
- nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung, sondern deutlich größerer Dienstleistungsanteil und mehr Arbeit und Sachverstand nötig
- die Qualität der Gerichte, die Kreativität und die Darreichungsform ist für den Kunden in der Regel von entscheidender Bedeutung
- Kunde hat die Möglichkeit, sein Menü individuell zusammenzustellen oder sogar Speisen nach seinen Wünschen zubereiten zu lassen

- Anlieferung in Warmhalteschalen, Aufwärmen vor Ort, Lieferung zum Kunden zu einem festgelegten Zeitpunkt
- Bereitstellung von Geschirr, Besteck oder Mobiliar
- Entsorgen des Abfalls
- Lieferung eines „Partyservice“ stellt grundsätzlich einen Restaurationsumsatz dar

Ausnahme: der Partyservice liefert lediglich Standard Speisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominante Bestandteil des Umsatzes ist (Leitsatz Urteil BFH vom 23.11.2011)

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Abgrenzungsproblematik wird erwartet, ist aber derzeit noch nicht veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777